

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0302/21</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	14.04.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	28.04.2021	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

**Sachstandsbericht zum Landschaftsplan und 2. Grünring**

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.11.2018 "Zukünftiger Schutz des Grünrings" (V006/19)**

**Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.11.2020 "Festschreibung und Sicherung des 2. Grünrings" (V739/20);**

**Stellungnahme der Verwaltung**

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

**Antrag:**

1. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sollen die vorliegenden Anträge zum 2. Grünring bearbeitet werden.
2. Der Sachstandsbericht zum Landschaftsplan und zum landschaftsplanerischem Leitbild / 2. Grünring wird zur Kenntnis genommen. Dem vorgeschlagenen Vorgehen wird zugestimmt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

gez.

Petra Kleine  
Bürgermeisterin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 100.000 Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 610000.600000 580000.600000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 50.000 50.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

**1. Planungsrechtliche Situation**

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, z.B. Gewerbeflächen, Wohnflächen, Grünflächen in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB). Als vorbereitender Bauleitplan soll im Flächennutzungsplan aber ein Spielraum für die Entwicklung der Bebauungspläne gegeben sein. Daher sind bei einem Flächennutzungsplan, im Vergleich zu einem verbindlichen Bebauungsplan, Regelungsdichte und Detaillierungsgrad wesentlich geringer. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Bodennutzung wird für einzelne Teile des Stadtgebietes durch Bebauungspläne konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt. Gemeinsam bilden Flächennutzungspläne und Bebauungspläne die städtische Bauleitplanung.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist kein statisches Planungsinstrument. Fortlaufende Gesetzesänderungen, neue technische und digitale Standards sowie neue, digitale Formen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern einen integrierten Planungs- und Beteiligungsprozess, um ein nachhaltiges, digitales und für jedermann transparentes Planwerk zu erarbeiten, das den technischen Standards fortlaufend entspricht. Trotz der erheblich genaueren Darstellungsmöglichkeit im digitalen Flächennutzungsplan gilt weiterhin der Grundsatz, dass darin Darstellungen von Flächen nicht grundstücksscharf bestimmt sind.

Der Landschaftsplan ist im Flächennutzungsplan integriert, welcher bereits in der bisherigen Fassung Landschaftsräume sehr differenziert bewertet und Maßnahmen vorschlägt. Landschaftspläne sind aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes, einer nachhaltigen Stadtentwicklung, Ressourcenschonung, der Sicherung ökologisch hochwertiger Flächen und Strukturen und neuer Konzepte zur Versickerung, Wiederaufforstung etc. ist vor den bauleitplanerischen Festlegungen der Landschaftsraum neu zu bewerten und neue Aspekte zu integrieren. Hierfür sind ebenfalls Fachpläne in Bearbeitung wie etwa die Aktualisierung der Biotopkartierung, Festsetzung neuer Überschwemmungsgebiete auch für Gewässer 3. Ordnung wie den Mailinger Bach, Gefahrenkarte Starkregen oder die Klimaanalyse/Klimakonzept. Weitere Fachpläne wie etwa die Altlastenkartierung sind noch zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsplans lässt sich die Thematik zur Festschreibung und Sicherung bzw. dem Schutz des 2. Grünrings aufgreifen, (vgl. Anlage). Nachfolgend darf hierzu eine Stellungnahme des Rechtsamtes zur Frage der Unterschutzstellung im Rahmen der Bauleitplanung aufgeführt werden:

„Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das bedeutet, dass konkrete Gründe von einem gewissen Gewicht vorhanden sein müssen, die das Erfordernis einer Planung begründen. Zu beachten ist, dass reine Negativ- oder Verhinderungsplanungen unzulässig sein können. Damit Planfestsetzungen mit ausschließlich oder vorwiegend verbotendem Inhalt bzgl. bestimmter Nutzungen zulässig sind, müsste ein hinreichendes Plankonzept bestehen, das städtebaulich begründbar ist. Hierzu müsste aus fachlicher und planerischer Sicht geprüft werden, welche Plankonzepte denkbar wären und ob diese die Erforderlichkeit der Bauleitplanung begründen. Eine Planung mit planerischen Festsetzungen, die nicht dem wirklichen Willen der Gemeinde entsprechen, sondern nur vorgeschoben sind, um eine andere Nutzung zu verhindern („Verhinderungsplanung“), ist grundsätzlich unzulässig. Trotz Fehlens eines Bebauungsplans besteht aufgrund des vorliegenden Flächennutzungsplans und der im Außenbereich geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen (vgl. § 35 BauGB) bereits eine rechtliche Sicherung des sog. 2. Grünrings vor einer willkürlichen Bebauung.“

Die Unterschutzstellung von Teilflächen des 2. Grünrings kann aber auch nach dem Naturschutzgesetz in verschiedenen Schutzkategorien erfolgen (siehe Punkt 5).

## **2. Geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan**

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Ingolstadt wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Dezember 1993 mit dem Änderungsbeschluss eingeleitet und im April 1996 mit der planungsrechtlich erforderlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern abgeschlossen. Er gilt derzeit in seiner Fassung der 71. Änderung. Weitere Änderungen, größtenteils als Änderung im Parallelverfahren zum verbindlichen Bebauungsplan, sind ergänzend hierzu im Verfahren.

Eine Überprüfung der Planungsgrundlagen empfiehlt sich alle 15 Jahre. Fachpläne und teilräumli-

che Konzepte, die in den Flächennutzungsplan eingehen, unterliegen der stetigen Fortschreibung.

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt mit dem Stadtratsbeschluss (V0041/20) vom 13.02.2020 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortzuschreiben. Hierzu wurden in den vergangenen Jahren beispielsweise folgende Teilkonzepte erstellt:

- Stadtentwicklungsplan Grundkonzept Wohnen (2012)
- Grünraumuntersuchung 2. Grünring Süd (2013)
- Grünraumuntersuchung 2. Grünring Ost (2015)
- Integriertes räumliches Entwicklungskonzept (IRE) (2014)
- Energienutzungsplan (2014)
- Schulentwicklungskonzept (2016)
- Einzelhandelsentwicklungskonzept (2016)
- Hochhauskonzept (2016)
- Verkehrsentwicklungsplan (2017)
- Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (2019)

Einige Teilkonzepte wie etwa der Jugendentwicklungsplan oder der Sportflächenentwicklungsplan werden aktuell über die Fachreferate erstellt.

Da der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert wird, geschieht die Fortschreibung des Landschaftsplanes vorgelagert zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; jedoch werden parallel bereits Grundlagen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geschaffen.

Zur Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde aus den beiden betroffenen Referaten eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Umweltbürgermeisterin, Stadtbaurätin, Amtsleitern und Stabsstellen, gebildet. Aus den bisherigen Sitzungen wurde sich darauf verständigt, die Prozesssteuerung als Orientierungsphase auszuschreiben. Diese Phase dient als Grundlage und erster Schritt der Überarbeitung des Landschaftsplans. Neben der Erörterung der Aufgabenstellung und den zugrundeliegenden Herausforderungen und Problemen sowie dem Einbringen methodischer und fachlicher Expertise, soll das externe Planungsbüro ein Grobkonzept zur weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes aufstellen. Die weiteren Vorgehensschritte sind

- Evaluierung des Landschaftsplanes von 1996
- Einholung von Fachkarten inklusive Haushaltsmittel über Fachämter:
  - Biotopkartierung
  - Klimafunktionsanalyse
  - Biodiversität
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Besonders schutzwürdige Landschaftsteile (Hecken, Lohen)
  - Öko(konto)flächen
  - Ausgleichsflächen

Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans wird zur gemeinsamen Grundlagenschaffung die Bildung von Arbeitskreisen vorgeschlagen (vgl. Anlage). Außerdem wird den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange (Fachreferate, Spartenträger, etc.) somit möglichst frühzeitig die Möglichkeit gegeben, bei der Grundlagen- und Datenermittlung sowie der Gewährleistung der Datenkompatibilität mitzuwirken. In den Arbeitskreisen sollen hierfür die erforderlichen Plangrundlagen sowie Aufgabenfelder bearbeitet werden. Die Steuerungsgruppe fungiert als übergeordnetes Kontroll- und Steuerungsorgan, welches kommunikative und politische Vernetzung gewährleistet. Vertreter der Arbeitskreise präsentieren den Teilnehmern der Arbeitsfortschritt sowie einen Zwischen- sowie Abschlussbericht. Die abschließende Präsentation der Ergebnisse und des Konzeptes wird durch die Steuerungsgruppe anschließend im Stadtrat erfolgen.

Weiterhin wurden folgende Bearbeitungs- und Verantwortungsbereiche für die Verwaltung und die externen Planer festgelegt. Intern wird die Bearbeitung des Flächennutzungsplans und die anschließende Zusammenführung mit dem Landschaftsplan sowie stadtplanerische Festlegungen und die damit einhergehende Zusammenführung aller wesentlicher Rauminformationen vorangetrieben. Bereits in Bearbeitung ist die Definition digitaler Datenformate und Koordinierung innerhalb der beteiligten Fachämter. Die Zusammenführung der Bestandserhebungen und die anschließende Übergabe an den externen Planer sowie die Mitwirkung bei Bestandserhebung, aktueller Fachplanungen (wie z.B.: Sportflächenentwicklungskonzept) und thematischer Arbeitsgruppen fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich der Verwaltung. Neben der organisatorischen Betreuung, Auftragsabwicklungen, Haushaltsverantwortung und externer Kommunikation fällt auch die inhaltliche Zuarbeit für die Beantragung zur Aufnahme in das Modellvorhaben „Landschaftsplan reset“ bzw. „Aktivierung der kommunalen Landschaftsplanung in Bayern“ in den Aufgabenbereich.

Für die Prozessteuerung und die Beantragung des Modellvorhaben „Landschaftsplan reset“, die Definition neuer Elemente des Landschaftsplans, Strukturierung der Bestandserhebungen sowie inhaltliche Gliederung und Vorgaben für einzelne thematische Karten soll ein externes Planungsbüro hinzugezogen werden. Außerdem sollen die Themen Konfliktmanagement, Aufbereitung der erarbeiteten Inhalte für die Steuerungsgruppe sowie einzelne Belange der Öffentlichkeitsarbeit von dem externen Büro übernommen werden. Die Bürger\*innenbeteiligung soll in einem eigenen Konzept dargestellt werden.

### **3. Externe Beauftragung zur Weiterentwicklung des landschaftsplanerischen Leitbildes**

Die in Punkt 2 erwähnte Beauftragung zur Evaluierung und Weiterentwicklung des landschaftsplanerischen Leitbildes gewährleistet weitere fachliche und methodische Expertise durch ein Planungsbüro, welches langjährige Projekterfahrung im Bereich der Landschaftsplanung in unterschiedlichen Städten vorweisen kann. Diese Projekterfahrung liegt in der Verwaltung in dieser Form nicht vor. Bei einer Überarbeitung des landschaftsplanerischen Leitbildes und insbesondere der Definition des 2. Grünrings ist der objektive Blick von außen zudem wichtig, auch für die Bündelung der Kommunikation.

Das räumliche Leitbild der Stadt Ingolstadt wurde aus landschaftlichen und kulturhistorischen Bezügen entwickelt. So prägen Donau und dazugehörige Auwälder sowie die kleineren Zuläufe wie Schutter, Paar, Sandrach und weitere Bachläufe die Landschaft. Südlich der Donau liegt eine Auenlandschaft mit noch erkennbaren Altarmen vor, während die nördlich Stadthälfte durch den Anstieg in die Juralandschaft sich ganz anders darstellt. Bedingt durch die stadthistorische Entwicklung Ingolstadts stellt das militärhistorisch vorgegebene Grünringsystem der Festungsstadt ein weiteres wichtiges Element dar. Zusammen bilden all diese Elemente das Grünflächenverbundsystem Ingolstadts. Es hat hinsichtlich Klimaanpassung, Artenschutz und Verbesserung der Biodiversität eine hohe Bedeutung für die Stadt inne und unterstreicht gleichzeitig die Einmaligkeit des Landschaftsbildes der Bachniederungen. Die Ausweisung bedarfsgerechter Grünflächen mit der Weiterentwicklung des Grünflächenverbundes wurde bereits im landschaftsplanerischen Leitbild des Flächennutzungsplanes von 1996 formuliert.

Einen Bestandteil dieses Grünflächenverbundsystems stellt der 2. Grünring dar. Dieser besteht aus vielen unterschiedlichen, nicht immer gleichwertigen Einzelbausteinen und hat eine wichtige gesamtstädtische Funktion. Er entstand aus einer stadtstrukturellen Idee, Kernstadt und ländliche Stadtteile nicht zusammenwachsen zu lassen. So fungiert der Ring als Gliederungselement, welches grüne Freibereiche zwischen den bebauten Bereichen der Altstadt, der Kernstadt und den ländlichen Ortsteilen schafft. Die Siedlungsräume und Ortsteile werden voneinander abgegrenzt und werden zu überschaubaren Lebensbereichen, die dadurch ihre eigene Charakteristik bewahren können und so wesentlich zu einer wahrnehmbaren Stadtidentität beitragen. Die Grünringe haben außerdem hohe Bedeutung für Natur, Landschaftsbild und Naherholung. So dienen sie der

Verbesserung des Klimas und des ausreichenden Luftaustausches sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Der 2. Grünring als städtebauliches Leitbild wurde bereits sukzessive mit unterschiedlichen Planungsinstrumenten in großen Teilen überplant. Der 2. Grünring verfolgt den Verlauf der Festungsanlagen nicht konsequent, dazu waren bereits vor der Festlegung 1996 Anlagen zerstört und überbaut worden, er verläuft auch nicht durchgängig, wie z.B. im Bereich der Münchener Straße und wie anhand der Schraffur zu erkennen, ist die Darstellung nicht parzellenscharf auszulegen. (siehe Anlage 2. Grünring).

Grundsätzlich soll der 2. Grünring aus stadtplanerischer Sicht in erster Linie die Funktion als siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsraum übernehmen, der punktuell aber auch mit konkreten flächenhaften Freizeit-, Erholungs- und weiteren öffentlichen Nutzungen belegt wird, wie z.B. Spielplätzen, Sportflächen, Kleingärten, Stadtteilparks. Der Haslang-Park im Nordwesten der Stadt stellt in seiner Ausformung, Nutzung und Dimension ein weiteres Beispiel für einen bereits realisierten, großflächigen Frei- und Erholungsbereich des 2. Grünringes dar. Es ist aber auch das Ziel, stadtnahe regionale Landwirtschaft, die das Landschaftsbild geprägt hat, zu erhalten.

Im Rahmen der Fortschreibung/Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden Flächennutzungen geprüft. Auch die Flächendarstellung des 2. Grünrings wird auf Basis umwelt-, natur-, und landschaftsbezogenen Datengrundlagen überprüft und landschaftlich eindeutiger gefasst und abgegrenzt. Ökologisch wertvolle Bereiche des Grünringes oder auch aus bestimmten Gründen nicht bebaubare Flächen können zusätzlich über die einschlägigen Fachgesetze/Fachgutachten (BNatSchG, BayNatSchG, Klimagutachten, Bundesbodenschutzgesetz, Boden-/Grundwasseranalyse, Wasserhaushaltsgesetz, Trink-/Wasserschutzgebietsverordnungen, Bodendenkmäler usw.) geschützt werden. Daher ist vor allem eine fundierte Grundlagenermittlung, Analyse und Zielformulierung über die Landschafts- und Umweltplanung für den Schutz des 2. Grünringes Voraussetzung. Um eine Konfliktvermeidung zu gewährleisten, sind im Vorfeld die notwendigen Flächenbedarfe zu klären, damit zukünftig eine Abgrenzung des Grünrings möglichst parzellenscharf definierbar ist. Weitere Ziele der Untersuchung sind die Formulierung landschaftsplanerischer Maßnahmen, die Stärkung der ökologischen Funktionen sowie der Biodiversität und der Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Über den 2. Grünring hinaus wird aber im landschaftsplanerischen Leitbild das gesamte Stadtgebiet betrachtet und auch das Ingolstädter Grünflächenverbundsystem überprüft auf eine neue Ausrichtung, vor allem hinsichtlich Klimaschutz und Biodiversität.

#### **4. Teilnahme am Bundesförderprogramm Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel**

Um die Sicherung und Optimierung der Grünflächen des 2. Grünrings zu fördern, nimmt die Stadt Ingolstadt am Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ teil. Das vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung initiierte Programm fördert investive Projekte in besonders vom Klimawandel betroffenen Grünanlagen wie Parks und Gärten mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial. Der Förderzeitraum erstreckt sich von 2021 bis 2024. Die Stadt Ingolstadt wurde in dem mehrstufigen Antragsverfahren nach der Bewerbung mit einem Konzept zur Entwicklung des 2. Grünrings im Juli 2020, bereits für die nächste Bewerbungsstufe zugelassen. Hierfür wurden beim Bundesinstitut Projektskizzen eingereicht nachdem am 11.02.2021 ein entsprechender Stadtratsbeschluss (V0114/21) erfolgte. Im Förderprogramm beantragt sind folgende Teilprojekte:

- Flächen für Agroforst, das Nebeneinander von Kulturen und Bäumen auf Acker-/Grünland
- Fortführung des Lohenprogramms
- Max-Emanuel-Park/Grünanlage
- Rosengarten Oberhaunstadt

Vor Umsetzung werden die Projekte dem Stadtrat zur Projektgenehmigung mit Finanzierung und Zeitplan vorgelegt. Die Projekte werden im weiteren Verfahren mit dem Fördergeber abgestimmt; die Projektgenehmigungen sind dann im Weiteren auch Fördervoraussetzung.

## **5. Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile**

Um Grünstrukturen zu schützen, bereits vorhandene naturschutzrechtlich geschützte Gebiete miteinander zu verbinden sowie sich aus der Biotopkartierung ergebende bestehende ökologisch hochwertige, naturschutzrechtlich geschützte Flächen als auch noch zu entwickelnde neue Biotopflächen (z.B. Ausgleichsflächen) miteinander zu vernetzen, sollen entsprechende Rechtsverordnungen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgegriffen werden. Hier ist vorrangig die Etablierung neuer Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz vorzusehen, die sowohl der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, als auch der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Gebiete und der Erholungsfunktion Rechnung tragen. Ergänzend sollen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) oder Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist wie z.B. Baumreihen, Hecken, Grünzüge als Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) naturschutzrechtlich geschützt werden. Ein Biotopverbund soll den Zielen der Vernetzung, der Biodiversität als auch der Gliederung des Landschaftsraums Rechnung tragen.

Im Bereich des 2. Grünrings sind im aktuell gültigen Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan bereits „landschaftsschutzwürdige Gebiete“ eingetragen, deren Abgrenzung und mögliche Unterschützstellung als Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Aktualisierung geprüft wird. Im Norden der Stadt sind insbesondere die Bachtäler von Au Graben, Mailinger Bach, Retz- und Mühlbach betroffen. Landschaftsschutzgebiete im 2. Grünrings sind vorrangig als Instrumente zur Sicherung der stadtklimatischen Funktionen und zur Förderung des Biotopverbunds, der Biodiversität, einer naturförderlichen Landwirtschaft und der Naherholung zu sehen.

Eine Besonderheit der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet ist, dass auch Gebiete zur Entwicklung und Wiederherstellung des Naturhaushalts festgesetzt werden können, während die meisten anderen Schutzkategorien bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit voraussetzen.

So soll das derzeit geplante Landschaftsschutzgebiet „Biotopverbund zwischen Donau, Sandrach und Paar“, das einen Teil des 2. Grünrings im Südosten der Stadt umfasst, zusammen mit dem Landkreis Pfaffenhofen den regionalen Biotopverbund sicherstellen.

Vorhandene naturnahe Landschaftselemente wie z.B. die Einbogenlohe oder bestehende Lohenzüge in der Mailinger Aue können als „geschützte Landschaftsbestandteile“ unter besonderen Schutz gestellt werden.

## **6. Biotopkartierung und Biodiversität**

Der Stadt Ingolstadt ist es gelungen kurzfristig in das Programm Stadtbiotopkartierung aufgenommen zu werden. Erstmals wurden die Biotope im Stadtgebiet 1986 kartiert und zwischen 2003 und 2006 überprüft. In den Jahren 2021 und 2022 wird nun die Stadtbiotopkartierung unter fachlicher Leitung des Landesamts für Umweltschutz vollständig aktualisiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Sommer 2023 vorliegen und eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan darstellen.

Eine aktuelle Biotopkartierung ist wesentliche Grundlage für die Planung eines städtischen und regionalen Biotopverbunds, der wiederum Voraussetzung für den Erhalt bestehender und die Förderung neuer Biodiversität ist.

## **7. Klimaanpassung**

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sind im Landschaftsplanungsprozess wesentliche Bestandteile. Als Grundlage hat die Stadt Ingolstadt eine Klimafunktionskarte mit darauf aufbauender Planungshinweiskarte beauftragt, die bis Anfang 2022 vorliegen wird. Darin werden Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, deren Zu- und Abflussbahnen sowie weitere stadtklimarelevante Faktoren beschrieben und daraus Planungserfordernisse abgeleitet. Die wichtigsten Aspekte der Klimaanpassungsmaßnahmen beziehen sich auf die Herausforderungen durch die Zunahme sommerlicher Hitze- und Trockenperioden sowie die Gefahren durch Extremniederschläge.

In der aktualisierten Landschaftsplanung werden ökosystemare Dienstleistungen wie die Zurverfügungstellung von Frisch- und Kaltluft und wohnortnaher Erholungsmöglichkeiten mitgedacht und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar erhöht.

Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeuten die schon jetzt zu spürenden Klimaänderungen neue Herausforderungen, die einen Ausbau des Biotopverbunds umso dringlicher machen.

### **Anlagen:**

Anlage 1:

Zukünftiger Schutz des Grünrings - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion (V0006/19)

Anlage 2:

Festschreibung und Sicherung des 2. Grünrings - Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (V739/20)

Anlage 3:

Beplante und nicht beplante Gebiete des 2. Grünrings

Anlage 4:

Geplante Arbeitskreise